



Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

Lt. Verteiler

- Versand nur per E-Mail -

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht
hier: Rundschreiben zur Anwendung des o. a. Gesetzes und der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 22. September 2021

I.

Das Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht vom 16. November 2023 wurde am 30. November 2023 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 (S. 331 ff) verkündet und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

In diesem Rundschreiben werden zunächst Erklärungen und Hinweise zu den wesentlichen Änderungen gegeben, die bei der Anwendung des Gesetzes, der Eigenerklärung und der weiteren Anwendung der o. g. Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen sind. Die Intentionen und Hintergründe des Gesetzgebers hinsichtlich der jeweiligen Änderungen wurden in der Plenardebatte vom 03.11.2023¹ dargelegt und können ggf. ergänzend zu diesem Rundschreiben bei der Anwendung der geänderten Vorschriften herangezogen werden.

Darüber hinaus wird in der Folge die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) novelliert und an die neuen Regelungen des Gesetzes angepasst werden. Insbesondere zu den wesentlichen neuen Änderungen des Thüringer Vergabegesetzes werden in der Verwaltungsvorschrift Ausführungen und Erläuterungen aufgenommen. Die derzeit bestehende Verwaltungsvorschrift ist daher im Lichte der neuen Regelungen auszulegen und anzuwenden. Im Übrigen sind für Fälle inhaltlicher Diskrepanzen die Bestimmungen der ab dem 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Änderung des Thüringer Vergabegesetzes maßgebend. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die bisher in der Ziffer 1.2.2 der ThürVVöA festgelegten Wertgrenzen, welche sich nunmehr nach den gesetzlich festgelegten Mindestwertgrenzen richten.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Annekathrin Trost

Durchwahl:
Telefon +49 361 573711-337
Telefax +49 361 571711 309

Annekathrin.Trost@
tmwwdg.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1050-R3.2-3295/1-101-
65998/2023

Erfurt
21.12.2023

**Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft**
Max-Reger-Str. 4 - 8
99096 Erfurt

Telefon +49 361 573711-970
Telefax +49 361 571711-990

mailbox@
tmwwdg.thueringen.de

www.tmwwdg.de

Bitte achten Sie darauf, dass
Ihren Schreiben beigelegte
Unterlagen nicht geklammert
oder geklebt sind!

Die genannte E-Mail-Adresse
dient nicht dem Empfang von
Mitteilungen mit einer qualifizier-
ten elektronischen Signatur.

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn Linie 3 und 4
(Stadion Ost)

¹ https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/94827/121_plenarsitzung_arbeitsfassung.pdf

II.

Änderung des Thüringer Vergabegesetzes

1. § 1 ThürVgG (Sachlicher Anwendungsbereich)

In **Absatz 1** erfolgt eine **Anpassung der Anwendungswertgrenzen** des ThürVgG. Ab dem 1. Januar 2024 gilt das ThürVgG bei Überschreiten der folgenden Anwendungswertgrenzen sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich neben den Verfahrensordnungen:

- Bauaufträge: geschätzter Auftragswert von 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge: geschätzter Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Die Ermächtigung des für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständigen Ministeriums (aktuell TMWWDG) zur Festlegung von Einzelheiten zu den Verfahren und Grenzen für Auftragswerte für bestimmte Verfahrensarten in **Absatz 2 Satz 2** wurde um Direktaufträge ergänzt.

Zudem legt **Absatz 2 Satz 2** nunmehr **Mindestwertgrenzen** fest, die bei der Festlegung der Grenzen für Auftragswerte **für bestimmte Verfahrensarten** nicht unterschritten werden dürfen. Die entsprechenden Regelungen in Ziffer 1.2.2 der ThürVVöA werden daher durch die gesetzlichen Mindestwertgrenzen ersetzt. Dies sind (jeweils ohne Umsatzsteuer):

- Direktaufträge: 7.000 Euro;
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge:
 - o Verhandlungsvergabe: 50.000 Euro,
 - o Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb: 100.000 Euro;
- Bauleistungen:
 - o freihändige Vergabe: 250.000 Euro,
 - o Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb: 500.000 Euro.

Durch die Ermächtigung des zuständigen Ministeriums und die Festlegung einer Mindestwertgrenze für Direktaufträge wird die entsprechende Regelung der UVgO (Direktauftrag bis 1.000 Euro) überlagert und hat in Thüringen keine Geltung mehr.

Weiterhin gilt jedoch, dass Direktaufträge nur unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgelöst werden dürfen.

Die übrigen Regelungen des § 1 ThürVgG bestehen unverändert fort.

2. § 2 ThürVgG (Persönlicher Anwendungsbereich)

In **Absatz 1** erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die aktuell gültige Fassung des § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019.

3. § 3 ThürVgG (Mittelstandsförderung)

Absatz 3 wurde mit Wirkung ab dem 30. November 2025 (vgl. Übergangsbestimmung in Artikel 2 Absatz 2 Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes vom 16. November 2023) neu gefasst. Insofern haben nach der Übergangszeit, ab dem 30. November 2025, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1, kommunale Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 2 und juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 3 sicherzustellen, dass die Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrags auf der zentralen Landesvergabeplattform oder auf dem Bekanntmachungsservice des Bundes in elektronischer Form ermittelt werden kann. Weitere Hinweise zu dieser Regelung werden in der Neufassung der ThürVVöA aufgenommen.

Bis einschließlich 29. November 2025 gilt die bisherige Fassung des Absatzes 3 fort.

4. § 4 ThürVgG (Umweltverträgliche Beschaffung, Open-Source-Software, Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte im Vergabeverfahren)

In der Neufassung des § 4 sind sämtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte im Vergabeverfahren zusammengefasst. § 4 vereint in modifizierter Form die bisher in den §§ 4, 5, 6 und 9 normierten Ausführungen zur Berücksichtigung dieser Aspekte.

Die **Absätze 1, 2 und 3** entsprechen dem bisherigen § 4 Absatz 1 - 3.

Absatz 4 greift den bisherigen § 4 Absatz 4 auf. Er enthält weiterhin eine beispielhafte, nicht abschließende, Aufzählung. Diese Aufzählung konzentriert sich jedoch nunmehr insbesondere auf umweltbezogene Aspekte.

Absatz 5 Satz 1 enthält die Regelungen des bisherigen § 5 ThürVgG und stellt ergänzend dazu klar, dass zu berücksichtigende ökologische und soziale Belange im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben werden müssen sowie die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit deren Berücksichtigung nicht entgegenstehen dürfen.

Absatz 5 Satz 2 – 5 entspricht dem bisherigen § 6 ThürVgG.

Absatz 6 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 1 ThürVgG und **Absatz 6 Satz 2** entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 3 ThürVgG. Der bisherige § 9 Absatz 2 ThürVgG wird ersatzlos gestrichen.

5. § 5 ThürVgG (Auswahl der Bieter)

Die **Absätze 1 – 3** entsprechen dem bisherigen § 7 Absatz 1 – 3 ThürVgG.

Der **Absatz 4** entspricht dem bisherigen § 8 ThürVgG.

6. § 6 ThürVgG (Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit)

Die Inhalte und Struktur des bisherigen § 10 ThürVgG finden sich in wesentlichen Teilen in § 6 ThürVgG n. F. wieder. Das der ThürVVöA als Anlage 1 beigefügte Prüfschema zu § 10 Abs. 4 ThürVgG gilt weiterhin.

Der Regelungsgehalt des **Absatzes 1 Satz 1** entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG. Allerdings wird die bisherige Formulierung, wonach sich die Bieter „zu verpflichten haben“ in eine „Vergabevoraussetzung“ umgewandelt. D. h. künftig hat die Vergabestelle sicherzustellen, dass sie Aufträge nur an diejenigen vergibt, die die Vorgaben des Absatzes 1 einhalten.

Auch **Absatz 2 Satz 1** wird im vorgenannten Sinne geändert, behält im Übrigen aber den Regelungsgehalt des bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 1 ThürVgG.

Der **Absatz 4 Satz 1** wird ebenfalls im vorgenannten Sinne modifiziert. Darüber hinaus erweitert er im Vergleich zum bisherigen § 10 Absatz 4 Satz 1 ThürVgG den Kreis der Auftraggeber, für die § 6 Absatz 4 gilt. Künftig sind dies neben den staatlichen Auftraggebern auch „Universitäten und ihre Einrichtungen“.

Zur Auslegung der Formulierung „Universitäten und ihre Einrichtungen“ ist mangels vergabespezifischer Vorgaben und gesetzesbegründender Unterlagen eine Interpretation in Zusammenschau mit den hochschulrechtlichen Regelungen des Freistaats Thüringen notwendig.

Zum Begriff „Universitäten“ ergibt sich aus § 1 Absatz 2 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), dass dazu :

- die Universität Erfurt,
- die Technische Universität Ilmenau,
- die Friedrich-Schiller-Universität Jena und
- die Bauhaus-Universität Weimar

zu zählen sind.

Alle übrigen Hochschulen des Landes tragen die Bezeichnung „Hochschule für Musik“, „Fachhochschule“ oder „Duale Hochschule“ und sind in Zusammenschau mit den weiteren Regelungen des § 1 Absatz 2 ThürHG gerade nicht als „Universitäten“ zu qualifizieren.

Auch hinsichtlich der Formulierung „ihre Einrichtungen“ ist mangels vergaberechtsspezifischer Vorgaben ein Rückgriff auf die hochschulrechtlichen Bestimmungen maßgeblich; einschlägig sind diesbezüglich insbesondere §§ 42 Abs. 1 und 43 Absatz 1 Satz 1 ThürHG, aber u. a. auch §§ 14 Absatz 4 Satz 4, 29 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 9 und 10 ThürHG. Demzufolge sind von § 6 Abs. 4 Satz 1 ThürVgG u. a. wissenschaftliche Einrichtungen (z. B. Institute, Seminare, Zentren für Lehrerbildung und Bildungsforschung) und sog. Betriebseinheiten (z. B. Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren) erfasst. Es handelt sich dabei – in Abgrenzung zu den in anderen Bestimmungen des ThürVgG ausdrücklich benannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts – um rechtlich unselbständige Einheiten, die allerdings gemäß § 14 Absatz 4 Satz 4 ThürHG eigene Mittel zugewiesen bekommen und gemäß § 42 Abs. 3 ThürHG über die Verwendung dieser Mittel entscheiden, somit auch Vergabeentscheidungen treffen können.

Absatz 4 Sätze 2 – 4 entsprechen dem bisherigen § 10 Absatz 4 Satz 2 - 4 ThürVgG.

Absatz 4 Satz 5 wird wiederum im Sinne einer „Vergabevoraussetzung“ (vgl. obige Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1) geändert. Darüber hinaus wird das vergabespezifische Mindeststundenentgelt künftig an den bundesgesetzlich festgelegten Mindestlohn gekoppelt. Das ab dem 1. Januar 2024 geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt liegt künftig 1,50 Euro über dem bundesgesetzlich festgelegten Mindestlohn. Es ergibt sich damit aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) i. V. m. § 11 Absatz 1 MiLoG i. V. m. der jeweils gültigen Rechtsverordnung (aktuell: § 1 Ziffer 1 der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung - MiLoV4, BGBl. 2023 I Nr. 321 vom 29.11.2023) zzgl. 1,50 Euro. Das heißt, das ab dem 1. Januar 2024 geltenden vergabespezifische Mindeststundenentgelt beträgt 13,91 Euro (12,41 Euro + 1,50 Euro).

Die übrigen **Sätze 6 ff. des Absatzes 4** entsprechen dem bisherigen § 10 Absatz 4 Satz 6 ff. ThürVgG.

Aufgrund der Koppelung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts an den bundesgesetzlichen Mindestlohn, welche auch im Rahmen der Plenardiskussion zur Änderung des ThürVgG explizit betont wurde, ist davon auszugehen, dass der **Absatz 6** lediglich aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht an die neue Rechtslage angepasst wurde. Insofern ist § 6 Abs. 6 ThürVgG n. F. im Wege einer teleologischen Reduktion als obsolet zu betrachten.

Absatz 7 wurde an die Änderung des in Absatz 4 erweiterten Auftragsberkreises redaktionell angepasst.

Schließlich wird auch in **Absatz 10** die bereits in den Absätzen 1, 2 und 4 umgesetzte Änderung im Sinne einer „Vergabevoraussetzung“ (vgl. Ausführungen zu § 6 Absatz 1) vollzogen.

7. § 6 a ThürVgG (Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten)

Der bisherige § 10a ThürVgG wird § 6a.

8. § 7 ThürVgG (Nachunternehmereinsatz)

Der bisherige § 12 ThürVgG wird § 7.

In den **Absätzen 1, 2 und 3** werden die Verweise auf andere Paragraphen des ThürVgG redaktionell angepasst.

In **Absatz 2** wird, wie schon in § 6 Absätze 1, 2 und 4 die Änderung hin zur „Vergabevoraussetzung“ (vgl. obige Ausführungen zu § 6 Absatz 1 Satz 1) vollzogen.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung verpflichtet der neue **Absatz 4** die Auftragnehmer direkt gesetzlich, seine Nachunternehmer nach den be-

kannten Kriterien auszuwählen. Die bislang erforderliche vertragliche Übertragung dieser Pflicht im Rahmen der Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entfällt.

9. § 8 ThürVgG (Verfahrensanforderungen)

Die bislang in § 12a ThürVgG geregelten Verfahrensanforderungen werden komplett überarbeitet und nunmehr in § 8 zusammengefasst.

Das Bestbieterprinzip des bisherigen § 12a Absatz 1 entfällt ersatzlos.

Gemäß **Absatz 1** muss statt der bislang vorzulegenden Formblätter künftig von allen Bietern mit der Abgabe des Angebotes eine Eigenerklärung zur Einhaltung der Bestimmungen des ThürVgG vorgelegt werden. Es können nur Angebote gewertet werden, denen eine solche Eigenerklärung beigelegt ist. Hierauf hat die Vergabestelle in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

Über den konkreten Wortlaut der Eigenerklärung wurde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ThürVgG n. F. am 20.12.2023 Einvernehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft hergestellt.

Mit Blick auf die zwei verschiedenen Auftraggeber-Kreise des § 6 ThürVgG n. F. (staatliche Auftraggeber, Universitäten und deren Einrichtungen einerseits und kommunale sowie sonstige Auftraggeber andererseits) gibt es zwei Fassungen von Eigenerklärungen. Die Auftraggeber müssen den potentiellen Bietern damit lediglich die jeweils sie betreffende Fassung der Eigenerklärung im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung stellen.

Die Eigenerklärungen sind diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt und ab dem 01.01.2024 jederzeit abrufbar auf der Homepage des TMWWDG unter:
<https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentliche-sauftragswesen>.

Der **Absatz 2** enthält Bestimmungen über die Form der Abgabe des Angebots, der Vorlage von Nachweisen und Erklärungen und der Einholung von Zustimmungen nach § 7 Abs. 1 und 3 ThürVgG n. F. Zudem wird künftig unter bestimmten Voraussetzungen eine Kommunikation einschließlich der Angebotsabgabe per E-Mail ermöglicht. Die Kommunikation per E-Mail ist nur unterhalb der EU-Schwellenwerte möglich sowie nur für die Verfahrensarten Verhandlungsvergabe (Liefer- und Dienstleistungsbereich) und Freihändige Vergabe (Baubereich). Über die konkrete Ausgestaltung einer E-Mail-Kommunikation, insbesondere unter Einhaltung der Anforderungen der §§ 10 und 11 VgV sowie Beachtung des geheimen Wettbewerbs im Vergabeverfahren, wird Anfang nächsten Jahres mit gesondertem Rundschreiben unterrichtet.

10. § 9 ThürVgG (Wertung unangemessen niedriger Angebote)

Der bisherige § 14 ThürVgG wird § 9 ThürVgG n. F.

11. § 10 ThürVgG (Wertungsausschluss)

Der bisherige § 15 ThürVgG wird § 10 ThürVgG n. F.

Zudem wird **Absatz 1** die bisherige Ziffer 2 gestrichen. Dies ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung der mit der Angebotsabgabe vorzulegenden Eigenerklärung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 ThürVgG und dem damit verbundenen Entfallen der bisherigen Formblätter.

12. § 11 ThürVgG (Sicherheitsleistung bei Bauleistungen)

Der bisherige § 16 ThürVgG wird § 11 ThürVgG n. F.

13. § 12 ThürVgG (Kontrollen)

Der bisherige § 17 ThürVgG wird § 12 ThürVgG n. F.

Zudem werden in **Absatz 1 Satz 1 und Satz 2** redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Gemäß **Absatz 1 Satz 4** hat der Auftragnehmer neben seinen Beschäftigten nun auch die Nachunternehmer auf die Möglichkeit der in § 12 ThürVgG n. F. genannten Kontrollen hinzuweisen.

14. § 13 ThürVgG (Sanktionen)

Der bisherige § 18 ThürVgG wird § 13 ThürVgG n. F.

Hinweis zu **Absatz 1 Satz 1**: Der an dieser Stelle enthaltene Verweis auf die §§ 10, 11, 12 und 17 Absatz 2 ThürVgG resultiert noch aus der bisherigen Fassung des § 18 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG. Nach Einschätzung des TMWWDG wurde die Verweisung aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht an die neuen Regelungen des ThürVgG angepasst. Im Wege einer teleologischen Reduktion und mit Blick auf Sinn und Zweck der Regelung ist davon auszugehen, dass auf die §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG n. F. verwiesen werden sollte.

In **Absatz 2** werden die Verweisungen an die neuen Regelungen des ThürVgG redaktionell angepasst. Der übrige Wortlaut entspricht dem des bisherigen § 18 Absatz 2 ThürVgG.

Die Verweisung auf die §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG n. F. in **Absatz 3 Satz 1** stellt eine redaktionelle Anpassung an die neuen Normen dar.

15. § 14 ThürVgG (Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte)

Der bisherige § 19 ThürVgG wird § 14 ThürVgG n. F.

Zudem werden in **Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1** die Verweisungen an die neuen Regelungen des ThürVgG redaktionell angepasst.

16. § 15 ThürVgG (Evaluierung)

Der bisherige § 20 ThürVgG wird § 15 ThürVgG n. F.

Zudem wird in Absatz 2 die Verweisung an die neuen Regelungen des ThürVgG redaktionell angepasst.

17. § 16 ThürVgG (Gleichstellungsbestimmung)

Der bisherige § 21 ThürVgG wird § 16 ThürVgG n. F.

18. § 17 ThürVgG (Übergangsregelung)

Der bisherige § 22 ThürVgG wird § 17 ThürVgG n. F.

Der **Absatz 3** wird neu eingefügt und bezieht sich auf das Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht vom 16. November 2023.

19. § 17a ThürVgG (Übergangsregelung zu § 10)

Der bisherige § 22a ThürVgG § 17a ThürVgG. Die Regelung bezieht sich auf § 10 ThürVgG der bisherigen Fassung und ist damit mittlerweile obsolet.

20. Streichungen bisheriger Regelungen

Der bisherige § 11 ThürVgG (ILO-Kernarbeitsnormen) und der bisherige § 13 ThürVgG (Berücksichtigung von sozialen oder umweltbezogenen Maßnahmen bei gleichwertigen Angeboten) entfallen ersatzlos.

21. Übergangsregelung zu § 3 Absatz 3

Im Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes vom 16. November 2023 ist das in Kraft treten des § 3 Absatz 3 ThürVgG n. F. gesondert geregelt und vom in Kraft treten der übrigen Änderungen entkoppelt.

Die Übergangsvorschrift macht deutlich, dass § 3 Absatz 3 ThürVgG n. F. erst am 30. November 2025 in Kraft tritt. Das heißt, bis einschließlich 29. November 2025 ist § 3 Absatz 3 ThürVgG wie folgt anzuwenden:

Staatliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 haben die Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrages in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabepattform zu veröffentlichen. Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1, kommunale Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 2, und juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 3 können die zentrale Landesvergabepattform für ihre Bekanntmachungen von öffentlichen Aufträgen nutzen.

Die Übergangsfrist dient dazu, die notwendigen technischen Voraussetzungen schaffen zu können.

III.

Bisherige Formblätter zum ThürVgG und neue Eigenerklärung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG n. F.

Die bisherigen Formblätter zum Thüringer Vergabegesetz werden im Hinblick auf die in § 8 Abs. 1 ThürVgG n. F. durch das Gesetz festgelegte Regelung durch eine Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz ersetzt. Zur Erläuterung der Inhalte der Eigenerklärung dienen das Dokument „Erläuterungen zur Eigenerklärung“.

Die Eigenerklärungen sowie die Erläuterungen zur Eigenerklärung sind diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt und ab dem 01.01.2024 jederzeit abrufbar auf der Homepage des TMWWDG unter:
<https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentliche-sauftragswesen>.

Im Auftrag

gez. Beate Altmeyer

Anlagen:

- Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG - für Aufträge staatlicher Auftraggeber sowie Universitäten und Ihrer Einrichtungen
- Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG - für Aufträge kommunaler Auftraggeber, sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstiger Auftraggeber, die nicht staatliche Auftraggeber oder Universitäten und/oder deren Einrichtungen sind
- Erläuterungen zur Eigenerklärung

